vom 19.07.2021 zu 6675/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at

Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

**Dr. Wolfgang Mückstein** Bundesminister

Herrn Mag. Wolfgang Sobotka Präsident des Nationalrates Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.363.871

Wien, 9.7.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6675/J der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch, Mag. Christian Ragger, Peter Wurm und weiterer Abgeordneter betreffend Vereinbarung zwischen Behindertenanwalt und Wiener Linien zu U4-Station wie folgt:

## Fragen 1 bis 5:

- Wann ist der Fahrtendienst der Wiener Linien innerhalb der Kernzone 100 tatsächlich gestartet worden?
- Wie viele Personen haben diesen Fahrtendienst der Wiener Linien seitdem in Anspruch genommen?
- Wie war die Auslastung an den einzelnen Tagen seitdem Start dieses Fahrtendienstes?
- Bis wann wird dieser als "Testbetrieb" angeführte Fahrtendienst evaluiert werden?

 Welche Eckpunkte für eine erfolgreiche Evaluierung und damit Fortführung wurden zwischen den Wiener Linien und der Behindertenanwaltschaft vereinbart?

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben.

Der Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderung (Behindertenanwalt) ist vom Sozialminister gemäß § 13b Abs. 1 des Bundesbehindertengesetzes (BBG) zu bestellen. Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, oder der §§ 7a bis 7q des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung diskriminiert fühlen. Er kann zu diesem Zweck Sprechstunden und Sprechtage im gesamten Bundesgebiet abhalten (§ 13c Abs. 1 BBG).

Der Behindertenanwalt hat jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu legen sowie dem Bundesbehindertenbeirat (§ 8) mündlich zu berichten. Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat diesen Bericht dem Nationalrat vorzulegen.

Der Behindertenanwalt ist ein Organ der Bundesverwaltung; er ist in Ausübung seiner Tätigkeit selbstständig, unabhängig und an keine Weisungen gebunden (§ 13c Abs. 1 BBG). Eine Dienst- oder Fachaufsicht über den Behindertenanwalt kommt dem Sozialminister daher nicht zu.

Die Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen ist daher nicht möglich, sie müsste durch den Herrn Behindertenanwalt selbst erfolgen.

## Frage 6:

 Wie sehen Sie als Sozialminister die Frage der Behindertengerechtigkeit im Zusammenhang mit dem U-Bahnbau in Wien und dem Zugang für Personen mit Mobilitätseinschränkungen? Gemäß § 19 Abs. 10 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes waren alle Betreiber von Verkehrseinrichtungen, Verkehrsanlagen oder öffentlichen Verkehrsmitteln verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2006 nach Anhörung der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (nunmehr Österreichischer Behindertenrat) einen Plan zum Abbau von Barrieren für die von ihnen genutzten Einrichtungen, Anlagen und öffentlichen Verkehrsmittel zu erstellen und eine etappenweise Umsetzung vorzusehen (Etappenplan Verkehr). Diesem Gesetzesauftrag sind auch die Wiener Linien nachgekommen. In den letzten Jahren konnte das barrierefreie Angebot in Wien sukzessive verbessert werden.

Mit der Vereinbarung zwischen Behindertenanwalt und Wiener Linien konnte offensichtlich für den konkreten Fall und für die Zeit der Umbauphase der U4-Bahnstation Pilgramgasse eine pragmatische Lösung gefunden werden, was ich als Sozialminister begrüße.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein